

## Vorbemerkungen:

Als „Niedergermanischer Limes“ wird das Teilstück der Grenze des Römischen Reiches verstanden, das im Anschluss an den „Obergermanisch-Raetischen Limes“ entlang des Rheines zwischen Remagen im Süden und der Rheinmündung bei Katwijk an der Nordsee verläuft.

Das UNESCO-Welterbekomitee hat in seiner 44. Sitzung im Juli 2021 den Niedergermanischen Limes in die UNESCO-Welterbeliste aufgenommen.

Einzelheiten sind der beigefügten Pressemitteilung zu entnehmen.

## Erläuterungen:

Die Anerkennung als Weltkulturerbe bezieht sich auf den Grenzverlauf entlang des Rheines einschließlich der archäologischen Zeugnisse, insbesondere der militärischen und zivilen Strukturen. Im Rhein-Sieg-Kreis sind die Gemeinden Alfter und Swisttal sowie die Stadt Bornheim betroffen, auf deren Gebiet sich als Bodendenkmal geschützte Spuren von römischen Militärlagern befinden. Sie fungierten als Außenlager des Standortes Bonn. Die sonstigen römischen Zeugnisse im Rhein-Sieg-Kreis, vor allem auch der Römerkanal, sind nicht unmittelbar einbezogen.

Der Antrag auf Anerkennung als Welterbestätte ist federführend vom LVR in Zusammenarbeit mit dem (heutigen) Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NW erarbeitet worden. Nach der Antragstellung hat sich im Herbst 2020 ein „Limes-Lenkungskreis“ etabliert, dem je ein Vertreter der beteiligten Städte, Gemeinden und Kreise sowie der LVR und das Ministerium angehören. Der Rhein-Sieg-Kreis ist Mitglied des Lenkungskreises.

Die Anerkennung als Welterbestätte ist mit Pflichten verbunden. Das im Entwurf vorliegende neue Denkmalschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen formuliert in § 37 folgendermaßen:

### § 37

#### **UNESCO Welterbe**

(1) Die Anforderungen des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213, 215) der UNESCO und hierbei insbesondere die Pflicht zur Erhaltung des außergewöhnlichen

universellen Werts von Welterbestätten sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen nach diesem Gesetz angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Für die Belange der Welterbestätte benennt die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die juristische Person, die für die Verwaltung der Welterbestätte zuständig ist, eine offizielle Welterbebeauftragte oder einen offiziellen Welterbebeauftragten in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, der zuständigen Denkmalbehörde und den Denkmalfachämtern. Bei Welterbestätten, die sich auf dem Gebiet mehrerer Kommunen befinden, erfolgt die Benennung abweichend von Satz 1 durch die betroffenen Kommunen. Die oder der Welterbebeauftragte stellt die Erfüllung der Aufgaben der Welterbestätte sicher und nimmt die Interessen der Welterbestätte bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen wahr. Die Aufgaben der Denkmalbehörden und Denkmalfachämter bleiben unberührt.
- (3) Die oder der Welterbebeauftragte hat in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, den zuständigen Denkmalbehörden und den Denkmalfachämtern Managementpläne im Sinne der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in ihrer jeweils gültigen Fassung aufzustellen und fortzuschreiben.
- (4) Die für die Welterbestätte zuständige Denkmalbehörde weist im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden und den Denkmalfachämtern das vom Welterbekomitee für den Schutz der Welterbestätte als Pufferzone anerkannte Gebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung aus. Pufferzonen sind gemäß Ziffer 104 der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in ihrer Fassung vom 8. Juli 2015 definierte Gebiete um eine Welterbestätte zum Schutz ihres unmittelbaren Umfeldes, wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale. In der Verordnung sind Schutzziel und -zweck, Bestandteile und das Gebiet zu bezeichnen, in dem Maßnahmen nach § 9, § 13 oder § 15 erlaubnispflichtig sind. Auf eine ordnungsbehördliche Verordnung kann verzichtet werden, wenn die erforderlichen Regelungen durch von der Gemeinde aufgestellte Satzungen getroffen werden.

Da es sich um eine flächenhafte Welterbestätte unter Einbeziehung einer Vielzahl von Kommunen handelt, soll eine Kooperationsvereinbarung die Pflichten im Einzelnen regeln. Partner dieser Kooperationsvereinbarung werden die belegenden

Kreise, Städte und Gemeinden sowie der LVR sein. Sie vereinbaren sich „bezüglich des zukünftigen Managements der Welterbestätte“. Geregelt werden sollen „die Aufgabenverteilung sowie die Form der zukünftigen Zusammenarbeit und die erforderlichen Abstimmungsprozesse ... Die Begründung gesellschaftsrechtlicher Strukturen ist damit nicht bezweckt.“ Die Rolle des Welterbebeauftragte soll der LVR übernehmen.

Ausweislich des Entwurfs der Kooperationsvereinbarung trägt „jeder Kooperationspartner ... die aufgrund seiner Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten selbst. Eine Verpflichtung zur Umsetzung bestimmter Projekte oder Maßnahmen, insbesondere bezogen auf Präsentation und Vermarktung ... und Vermittlungsorte ... kann aus dieser Kooperationsvereinbarung nicht abgeleitet werden.“

Die sich aus der Kooperationsvereinbarung und dem Gesetz ergebenden Pflichten treffen in erster Linie die Städte und Gemeinden in ihrer Verantwortung als Untere Denkmalbehörden und als Träger der kommunalen Planungshoheit – und nicht den Kreis. Gleichwohl wird die Anerkennung als Welterbestätte auch den Kreis in seinen Aufgaben berühren. Dies kann Wegeführungen (Radwege, Wanderwege), Beschilderungen und andere Informationsmaßnahmen, Marketingmaßnahmen im Allgemeinen und anderes mehr betreffen. Hier ist eine fachliche Abstimmung mit den drei Kommunen und mit Bonn, ggf. auch mit Rheinbach (Römerkanal, Infozentrum) erforderlich. Nicht zuletzt wird auch die Obere Denkmalbehörde weiter mit dem Thema betraut sein.

Zur Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 20.09.2021  
Im Auftrag